

Lohnberechnung

Inhaltsverzeichnis

Lohnberechnung	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Sozialversicherungsbeiträge 2018	2
Berechnung der Abzüge Beispiel 1.....	2
Berechnung mit dem Dreisatz	3
Berechnung von Zuschlägen.....	4
Berechnung der Abzüge Beispiel 2.....	4
Berechnung der Lohnkosten (Arbeitgeber).....	5
Lohnberechnung geringfügig Beschäftigte.....	6
Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Unternehmer)	7
Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Privathaushalt)	8
Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 200 € (Arbeitgeber ist Unternehmer)	9
Quellen	10

Bei der Berechnung der Lohnkosten ist die Grundlage der Bruttolohn. Der Bruttolohn ist der vereinbarte Lohn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Der Bruttolohn kann pauschal vereinbart werden oder als Betrag pro Stunde, der abhängig von der geleisteten Arbeitszeit jeden Monat neu berechnet wird.

Beispiel: Anna Nass ist 35 Jahre alt, lebt und arbeitet als Hauswirtschafterin in Duisburg, sie ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Anna Nass erhält einen Stundenlohn von 13,58 Euro. Sie hat im Januar 2018 insgesamt 138 Stunden von Montag bis Freitag gearbeitet.

138 Stunden*13,58 €	1.874,04 €	Bruttolohn
---------------------	------------	------------

Da Frau Nass weder am Wochenende noch in der Nacht gearbeitet hat, müssen keine Zeitzuschläge berechnet werden. Von dem Bruttolohn werden die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Sozialversicherungsbeiträge 2018

Arbeitnehmer	Art der Versicherung	Arbeitgeber
7,30 % (+ möglicher Zusatzbeitrag)	Krankenversicherung Allgemeiner Beitragssatz 14,60 %	7,30 %
9,30 %	Rentenversicherung 18,60 %	9,30 %
1,50 %	Arbeitslosenversicherung 3,00 %	1,50 %
1,275 % (außer Sachsen) 1,775 % (Sachsen)	Pflegeversicherung 2,55 % + 0,25 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlern	1,275 % (außer Sachsen) 0,775 % (Sachsen)

Quelle: [www.lohn-info.de \(https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2018.html\)](https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2018.html)

Berechnung der Abzüge Beispiel 1

Die Lohnsteuer ergibt sich aus der Steuerklasse und der Höhe des Einkommens. Geringere Löhne werden niedriger besteuert. Das sogenannte Existenzminimum ist vollständig steuerfrei, dessen

Höhe wird von der Bundesregierung festgelegt und wurde im Jahr 2017 um 168 € auf 8.820 € im Jahr erhöht. Ab 2018 wird dieser Betrag um weitere 180 Euro auf dann 9.000 Euro angehoben. Bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag handelt es sich um sogenannte indirekte Steuern/Abgaben. Sie werden nicht abhängig vom Bruttolohn, sondern prozentual von der Lohnsteuer erhoben. In der Regel beläuft sich der Solidaritätszuschlag auf 5,5 % der Lohnsteuer. Bei niedrigen Einkommen verringert sich der Zuschlag oder entfällt vollständig. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig vom Bundesland. In Baden-Württemberg und Bayern beträgt der Kirchensteuersatz 8,0 %, während in allen anderen Bundesländern ein Kirchensteuersatz von 9,0 % erhoben wird.

Beispiel:

Bruttolohn (Monat)	1.874,04 €
- Lohnsteuer bei Steuerklasse 1*	157,25 €
- Solidaritätszuschlag*	8,64 €
- Kirchensteuer (9 % der Lohnsteuer)	14,15 €
- Rentenversicherung (9,30 %)	174,29 €
- Krankenversicherung (7,30 % + 1,1 % Zusatzbeitrag)	157,42 €
- Pflegeversicherung (1,525 % [1,275 % + 0,25 %])	28,58 €
- Arbeitslosenversicherung (1,50 %)	28,11 €
Summe gesetzliche Abzüge	568,43 €
Nettolohn (Bruttolohn - gesetzliche Abzüge)	1305,61 €

*Die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag wurden mit dem Lohn- und Einkommenssteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bmf-steuerrechner.de/bl2018/?>) berechnet.

Berechnung mit dem Dreisatz

Es handelt sich hierbei um einen einfachen Dreisatz mit einem geraden Zahlenverhältnis, d. h. wird der Bruttolohn höher, steigen auch die Abzüge.

Bedingungssatz für die Berechnung des Rentenbeitrages

$$100 \% = 1874,04 \text{ €}$$

$$9,30 \% = x$$

$$\frac{9,30 \times 1874,04}{100} = 174,29$$

Berechnung von Zuschlägen

Im zweiten Beispiel hat Anna Nass im März 132 Stunden gearbeitet, auch am Wochenende. Für die Samstagsarbeit (2 Tage à 6 Stunden) erhält sie einen Zuschlag von 20 %.

120 Stunden*13,58 €	1.629,60 €	Grundlohn
Samstagsarbeit (12*13,58) + 20 %	195,55 €	Zuschläge
	1.825,15 €	Bruttolohn

Berechnung der Abzüge Beispiel 2

Beispiel:

Bruttolohn (Monat)	1.825,15 €
- Lohnsteuer bei Steuerklasse 1*	146,75 €
- Solidaritätszuschlag*	8,07 €
- Kirchensteuer (9 % der Lohnsteuer)	13,20 €
- Rentenversicherung (9,30 %)	169,74 €
- Krankenversicherung (7,30 % + 1,1 % Zusatzbeitrag)	153,31 €
- Pflegeversicherung (1,525 % [1,275 % + 0,25 %])	27,83 €
- Arbeitslosenversicherung (1,50 %)	27,38 €
Summe gesetzliche Abzüge	546,28 €
Nettolohn (Bruttolohn - gesetzliche Abzüge)	1.278,87 €

*Die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag wurden mit dem Lohn- und Einkommenssteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bmf-steuerrechner.de/bl2018/?>) berechnet.

Berechnung der Lohnkosten (Arbeitgeber)

Neben den Abgaben zu den Sozialversicherungen müssen Arbeitgeber noch einige andere Abgaben bezahlen. Zum einen ist das die Insolvenzgeldumlage und die Umlagen zum Ausgleichsverfahren von Krankheiten, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie die Beiträge zur Unfallversicherung.

Arbeitnehmer	Art der Versicherung	Arbeitgeber
	INSO - Insolvenzgeldumlage	0,06 %
	U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgebераufwendung Krankheit. Hier zahlen Arbeitgeber mit weniger als 30 Beschäftigten ein.	Höhe der Umlagesätze wird von der Krankenkasse festgelegt.
	U2 - Mutterschaftsaufwendungen Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgebераufwendung Schwangerschaft / Mutterschutz. Hier zahlen alle Arbeitgeber unabhängig von der Betriebsgröße ein.	Höhe der Umlagesätze wird von der Krankenkasse festgelegt.
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft Gesetzliche Unfallversicherung (gemäß § 168 Sozialgesetzbuch 7)	Der Beitrag ist abhängig von der Gefahrenklasse.

Lohnberechnung geringfügig Beschäftigte

Bis zu einer Gehaltsgrenze von 450 € können Mitarbeiter/innen als geringfügig Beschäftigte (Minijobber) angestellt werden. Im Unterschied zu anderen Arbeitsverhältnissen werden hier die Abgaben pauschal an die Minijob-Zentrale bei der Bundesknappschaft entrichtet.

2018	Arbeitgeber (Unternehmer)	Arbeitgeber (Privathaushalt)
Krankenversicherung	13,0 %	5,0 %
Rentenversicherung	15,0 %	5,0 %
Einheitliche Pauschalsteuer	2,0 %	2,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	-
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	0,9 %	0,9 %
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,24 %	0,24 %

Beispiel:

Lisa Sonnenschein arbeitet als geringfügig Beschäftigte für 100 € monatlich als Hauswirtschafterin. Sie möchte den vollen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,6 % im Jahr 2018) zahlen. Bei der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge ist zu beachten, dass dieser bis zu einem monatlichen Entgelt von 175 € mindestens 32,55 € beträgt. Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 € monatlich (§ 163 SGB 6 - Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__163.html) überschritten werden die Beiträge zur Rentenversicherung prozentual errechnet.

Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Unternehmer)

Abzuführende Beiträge	Beiträge
Krankenversicherung (13 %)	13,00 €
Voller Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %)	32,55 €
Einheitliche Pauschalsteuer	2,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,06 €
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	0,90 €
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,24 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	48,75 €
Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (wird vom Lohn einbehalten)	17,55 € (32,55 € - 15 € ¹)
Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer	82,45 €

Beschäftigte bei einem Unternehmen müssen gesondert bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Für Mitarbeiter/innen im öffentlichen Bereich stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) eine Liste der Unfallkassen zur Verfügung (<http://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp>). Der Beitrag ist abhängig von der Gefahrenklasse, in die Beschäftigte eingestuft werden.

¹Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung.

Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Privathaushalt)

Abzuführende Beiträge	Beiträge
Krankenversicherung (5 %)	5,00 €
Voller Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %)	32,55 €
Einheitliche Pauschalsteuer	2,00 €
Insolvenzgeldumlage	entfällt
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	0,90 €
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,24 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	48,69 €
Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (wird vom Lohn einbehalten)	27,55 € (32,55 € - 5 € ²)
Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer	72,45 €

Hinzugerechnet werden muss der Beitrag zur Unfallversicherung. Besteht das Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt, werden die Beschäftigten von der Minijob-Zentrale (https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html) im Rahmen des sogenannten Haushaltsscheckverfahrens bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet. Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt bundeseinheitlich 1,6 % des Arbeitsentgelts.

²Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag von 5 % zur Rentenversicherung.

Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 200 € (Arbeitgeber ist Unternehmer)

Abzuführende Beiträge	Beiträge
Krankenversicherung (13 %)	26,00 €
Voller Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %)	37,20 €
Einheitliche Pauschalsteuer	4,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,12 €
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	1,80 €
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,48 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	69,60 €
Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (wird vom Lohn einbehalten)	7,20 € (37,20 € - 30 € ³)
Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer	192,80 €

Ab dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde ohne jede Einschränkung, auch im Privathaushalt. Informationen zum Mindestlohn finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html>) und dem Zoll (http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-Mindestlohngesetz/mindestlohn-mindestlohngesetz_node.html).

³Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung.

Quellen

Wikipedia-Artikel: Zeitzuschlag, zuletzt aufgerufen am 22.12.2017 um 17:27 Uhr.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Zeitzuschlag>

Interessenverband der GemeindepädagogInnen und gemeindepädagogischen MitarbeiterInnen im Bereich der EKHN e. V. – IVGM e. V.: Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung - II. Teil Eingruppierungsordnung. IVGM. Zugriff am 22.12.2017.

http://www.ivgm.de/wp-content/downloads/teil_II_eingruppierungsordnung.pdf

Dr. Stephanie Schölzel: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Bereich Bund. Gehaltsrechner. Zugriff am 22.12.2017.

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/bund/>

GKV-Spitzenverband: Krankenkassenliste. Zugriff am 22.12.2017.

https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp

Bundesministerium für Gesundheit: Finanzierung der Pflegeversicherung. Zugriff am 22.12.2017.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung/finanzierung.html>

André Liebig: Sozialversicherungsbeiträge 2018. Zugriff am 22.12.2017.

<https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2018.html>

André Liebig: Berechnung der Kirchensteuer beim Lohnsteuerabzugsverfahren. Zugriff am 22.12.2017.

<https://www.lohn-info.de/kirchensteuer.html>

IVB Neue Medien GmbH (Verantwortlich für die Inhalte.)

Geschäftsführer Michael Ruprecht & Christian Brakmann: Steuerklasse 1 Abzüge.

<https://www.steuerklassen.com/lohnsteuerklassen/steuerklasse-1-abzuege/>

Deutscher Bundestag: Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2018 vom 2.11.2016 (11. Existenzminimumbericht). Zugriff am 22.12.2017.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/102/1810220.pdf>

Bundesministeriums der Finanzen: Einkommenssteuerrechner. Zugriff am 22.12.2017.

<https://www.bmf-steuerrechner.de/bl2018/>

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen: Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag. Zugriff am 22.12.2017.

https://www.essen.ihk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/Einkommensteuer/1023070/Einkommensteuer_Kirchensteuer_Koerperschaftssteuer_und_Solidar.html

André Liebig: 450-Euro-Job - Geringfügig entlohnte Beschäftigung. Zugriff am 22.12.2017.

<https://www.lohn-info.de/450-euro-job.html>

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, juris GmbH: § 163 SGB 6 - Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter. Zugriff am 22.12.2017.

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__163.html

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Neuregelungen zum Januar 2018. Zugriff am 22.12.2017.

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/ArtikelNeuregelungen/2018/neuregelungen-januar2018/2017-12-19-neuregelungen-januar-2018.html>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV): Versicherungsschutz für Haushaltshilfen. Zugriff am 22.12.2017.

http://www.dguv.de/de/ihr_partner/haushaltshilfen/index.jsp

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV): Personen in Mini-Jobs Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung. Zugriff am 22.12.2017.

http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/mini-jobs/index.jsp

Helmut Nuding, Klaus Ulbrich: Fachmathematik Bäckerei und Konditorei. Verlag Handwerk und Technik GmbH, Hamburg 2013

Erstellt durch Urte Paaßen

Wissen rund um die Hauswirtschaft

Internet: <https://www.hauswirtschaft.info/>

Essen, 22.12.2017